



Rechtssammlung-Nr. 104.1

Geschäftsreglement der Wasserwerkkommission Wildberg

Erlassen durch den Gemeinderat Wildberg am 20. April 2021.

Dieses Geschäftsreglement der Wasserwerkkommission Wildberg (GeR WWK) tritt, mit Ausnahme der Artikel 5, 6 lit. j und 7, auf den Beginn der Amtsdauer 2022 - 2026 in Kraft.

Die Artikel 5, 6 lit. j und 7 des GeR WWK treten bereits auf den 1. April 2021 in Kraft.

Gemeinde Wildberg
Luegetenstrasse 3
8489 Wildberg
info@wildberg.ch
www.wildberg.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Rechtsgrundlage	3
Art. 2 Geltungsbereich, Inhalt.....	3
Art. 3 Übergeordnetes Recht	3
Art. 4 Entschädigung.....	3
II. Organisation	3
Art. 5 Zusammensetzung	3
III. Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 6 Aufgaben	4
Art. 7 Finanzkompetenzen	5
Art. 8 Anträge an den Gemeinderat	5
IV. Geschäftsführung	6
Art. 9 Grundsatz	6
Art. 10 Geschäftskontrolle	6
Art. 11 Sitzungsturnus.....	6
Art. 12 Sitzungsvorbereitung.....	6
Art. 13 Aktenaufgabe.....	6
Art. 14 Geschäftsbehandlung.....	6
Art. 15 Protokollführung	6
V. Weitere Bestimmungen	7
Art. 16 Neubeurteilung von Entscheiden durch den Gemeinderat.....	7
Art. 17 Informationspflicht	7
Art. 18 Öffentlichkeitsarbeit.....	7
Art. 19 Weiterbildung.....	7
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Art. 20 Erlass.....	7
Art. 21 Inkraftsetzung	7
Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts	7

I. Allgemeines

- | | | |
|--------|--------------------------------|---|
| Art. 1 | Rechtsgrundlage | <p>Die Wasserwerkkommission (WWK) ist eine unterstellte Kommission gemäss § 50 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) bzw. Art. 34 Gemeindeordnung (GO).</p> <p>Gestützt auf das Geschäftsreglement des Gemeinderates wird dieses Geschäftsreglement (GeR) erlassen.</p> <p>Die in diesem Reglement enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche wie männliche Personen.</p> |
| Art. 2 | Geltungsbereich, Inhalt | <p>Dieses GeR bestimmt die innere Organisation der Wasserwerkkommission, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse.</p> |
| Art. 3 | Übergeordnetes Recht | <p>Sofern in diesem GeR nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes (GG), der Gemeindeordnung (GO) und des Geschäftsreglements des Gemeinderates.</p> |
| Art. 4 | Entschädigung | <p>Die Entschädigung ist in der Entschädigungsverordnung (EVO) der Gemeinde abschliessend geregelt.</p> |

II. Organisation

- | | | |
|--------|------------------------|--|
| Art. 5 | Zusammensetzung | <p>Die Wasserwerkkommission besteht neben einem Mitglied des Gemeinderates, der als Präsident der Kommission vorsteht, in der Regel aus vier, mindestens jedoch aus drei weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.</p> <p>Das Sekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung geführt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p> |
|--------|------------------------|--|

III. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 6	Aufgaben	<p>Die Wasserwerkkommission ist für den Betrieb der Wasserversorgung Wildberg im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen zuständig. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Das Sicherstellen der Versorgung der Gemeinde mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasserb) Der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen und der dem Betrieb der Wasserversorgung dienenden Grundstücke, Bauten und Schutzzonen gemäss der ihr im genehmigten Budget zugewiesenen Positionen (Kontogruppe 710, Wasserversorgung) und im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzenc) Die Budgetierung (Erfolgsrechnung + Investitionsrechnung) der Wasserversorgung, zu Handen des Gemeinderatesd) Das Liefern von Begründungen bei Abweichungen zum Budget für die Jahresrechnung der Kontogruppe 710, Wasserversorgung, zu Handen des Gemeinderatese) Die Einhaltung der Vorgaben im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung der Wasserversorgung (inkl. Probenahmen)f) Antragstellung zur Umsetzung sowie zur periodischen Überarbeitung des Generellen Wasserprojekts an den Gemeinderatg) Antragstellung zur Umsetzung sowie zur periodischen Überarbeitung des Konzeptes Trinkwasserversorgung in Notlagen an den Gemeinderath) Antragstellung zur Wahl des Brunnenmeisters sowie dessen Stellvertreter zu Handen des Gemeinderatesi) Antragstellung Pflichtenheft des Brunnenmeisters zu Handen des Gemeinderates
--------	-----------------	--

- j) Stellungnahme zu Anschlussgesuchen für Neuanschlüsse zu Handen des Gemeinderates
- k) Stellungnahme für die Erweiterung oder Änderung der Wasserinstallationen zu Handen des Gemeinderates
- l) Vorbereitung und Antragstellung von technischen Vorschriften für Hausanschlüsse und Installationen an den Gemeinderat
- m) Die Antragstellung zur Ausführung nicht budgetierter betrieblicher Ausgaben an den Gemeinderat
- n) Unterhalt der Hydranten sowie Liefern der Unterlagen für das GVZ-Beitragsgesuch «Hydrantenunterhalt» zu Handen der Gemeindeverwaltung

Art. 7 Finanzkompetenzen

Die Wasserwerkkommission ist bevollmächtigt für

- a) Den Ausgabenvollzug im Bereich der Wasserversorgung
- b) Die Bewilligung von im Budget enthaltenen, neuen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck, max. Fr. 10'000 im Jahr
- c) Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen, einmaligen Ausgaben von Fr. 15'000 im Einzelfall, max. Fr. 45'000 im Jahr
- d) Die Bewilligung gebundener Ausgaben im Bereich der Wasserversorgung

Art. 8 Anträge an den Gemeinderat

Verfügt die Wasserwerkkommission für ein Geschäft in ihrem Aufgabenbereich nicht über die notwendigen Kompetenzen, stellt sie dem Gemeinderat einen begründeten Antrag. Dem Gemeinderat ist der formulierte Beschlussantrag mit den für die Meinungsbildung notwendigen Unterlagen zu unterbreiten.

IV. Geschäftsführung

Art. 9	Grundsatz	Die Bestimmungen des GG sowie des GeR des Gemeinderates über die Geschäftsführung sind verbindlich, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
Art. 10	Geschäftskontrolle	Der Sekretär vollzieht bzw. überwacht den Vollzug der Geschäfte und führt eine entsprechende Termin- und Pendenzenkontrolle.
Art. 11	Sitzungsturnus	In der Regel finden pro Jahr fünf bis sieben Sitzungen statt. Die Sitzungen der Wasserwerkkommission werden in der Regel für ein ganzes Jahr im Voraus festgelegt. Wenn notwendig, werden weitere Sitzungen einberufen.
Art. 12	Sitzungsvorbereitung	Der Sekretär bereitet die Traktandenliste sowie die für die Geschäftsbehandlung notwendigen Unterlagen im Einvernehmen mit dem Präsidenten vor.
Art. 13	Aktenauflage	Die Traktandenliste wird mindestens eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder der Wasserwerkkommission sowie der Gemeindeverwaltung gesandt. Die Akten liegen mindestens vier Tage vor der Sitzung im Gemeindehaus zur Einsicht für die Mitglieder auf.
Art. 14	Geschäftsbehandlung	Die Mitglieder der Wasserwerkkommission sind verpflichtet, die Akten vor Sitzungsbeginn zu studieren und soweit notwendig persönlich einen Augenschein vor Ort zu nehmen. An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass jedem Mitglied der Inhalt der Aktenlage respektive die örtliche Situation bekannt ist.
Art. 15	Protokollführung	Der Sekretär führt das Protokoll. Dieses ist spätestens zwei Wochen nach der Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 16	Neubeurteilung von Entscheiden durch den Gemeinderat	<p>a) Bei Entscheiden, die von der Wasserwerkkommission getroffen werden, kann eine Neubeurteilung des Entscheides durch den Gemeinderat verlangt werden (§ 170 ff GG). Dies kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>b) Die Beschlüsse bzw. Verfügungen sind mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>
Art. 17	Informationspflicht	Der Präsident der Wasserwerkkommission ist verpflichtet, regelmässig an den Sitzungen über gefasste Beschlüsse, die seitherigen Verfügungen des Präsidenten, des Brunnenmeisters oder anderer Funktionäre sowie für die Kommission wichtigen Entscheide des Gemeinderates zu informieren.
Art. 18	Öffentlichkeitsarbeit	Die Wasserwerkkommission orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit.
Art. 19	Weiterbildung	Die Wasserwerkkommission kann im Rahmen des Budgets die Weiterbildung ihrer Mitglieder fördern, sei dies durch Teilnahme an Fachtagungen, Beschaffung von Fachliteratur oder dem Besuch von Schulungsveranstaltungen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20	Erlass	Dieses GeR wurde durch den Gemeinderat am 20. April 2021 erlassen.
Art. 21	Inkraftsetzung	Dieses GeR tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2022 - 2026 in Kraft. Art. 5, 6 lit. j und 7 dieses GeR treten bereits per 1. April 2021 in Kraft.
Art. 22	Aufhebung bisherigen Rechts	Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden sämtliche Bestimmungen, welche im Widerspruch zu diesem GeR oder dem übergeordneten Recht stehen, aufgehoben.

Geschäftsreglement der
Wasserwerkkommission Wildberg

Das vorstehende Geschäftsreglement der Wasserwerkkommission Wildberg (GeR WWK) wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 20. April 2021 erlassen und, mit Ausnahme der Artikel 5, 6 lit. j und 7, auf den Beginn der Amtsdauer 2022 - 2026 in Kraft gesetzt.

Die Artikel 5, 6 lit. j und 7 des GeR WWK treten bereits rückwirkend auf den 1. April 2021 in Kraft.

Namens der politischen Gemeinde Wildberg



Dölf Conrad, Gemeindepräsident



Reto Stark, Gemeindeschreiber